

Merkblatt zur Erbschaftsausschlagung nach ZGB Art. 566 ff

Formular „Erbschaftsausschlagung“

Falls Sie eine Erbschaft nicht antreten möchten, haben Sie hier die Möglichkeit das entsprechende Formular am Bildschirm auszufüllen:

Bitte folgende Punkte beachten:

1. Felder im Formular mit den gewünschten Werten am Bildschirm ausfüllen. Navigieren Sie von einem Feld zum anderen mit der Entertaste oder dem Tabulator.
2. Beim **Wohnort des Verstorbenen** die entsprechende Gemeinde auswählen und mit der Entertaste oder dem Tabulator zum nächsten Feld navigieren. Das Regierungsstatthalteramt inkl. Adresse werden dadurch automatisch ausgefüllt.
3. Formular ausdrucken.
4. Formular unterschreiben.
5. Formular einschicken an das zuständige Regierungsstatthalteramt.



Ausschlagungsfristen

Die Frist beträgt 3 Monate. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben mit dem Tod des Erblassers oder nachdem sie vom Erbfall Kenntnis erhalten haben. Für die eingesetzten Erben beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

Ist ein Erbschaftsinventar angeordnet worden, beträgt die Frist 3 Monate nach Abschluss des Erbschaftsinventars.

Ist ein öffentliches Inventar angeordnet worden, beträgt die Frist 1 Monat nach Abschluss des Inventars resp. 1 Monat nach Ablauf der einmonatigen Frist der Einsicht in das Inventar.

Eltern können mit einem Formular für sich und ihre minderjährigen Kinder gemeinsam ausschlagen. Volljährige Nachkommen müssen für sich selber ausschlagen und dazu ein eigenes Formular ausfüllen.

Adresse:

An das Regierungsstatthalteramt

Ort / Datum:

Erbschaftsausschlagung nach ZGB Art. 566 ff.

Hiermit mache ich, , geboren am

des/der Verstorbenen von meinem mir nach ZGB Art. 566 ff. zustehenden Recht Gebrauch und schlage die Erbschaft

von , wohnhaft gewesen

in , gestorben am

in , für mich und meine minderjährigen

Nachkommen aus.

Ich nehme zur Kenntnis, dass mir für die Ausschlagung eine Gebühr von CHF 30.– in Rechnung gestellt wird.

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Ausschlagung zugunsten einer Drittperson nicht möglich ist. Mein Anteil vererbt sich, wie wenn ich den Erbfall nicht erlebt hätte, das heisst, an meine Stelle treten meine allfälligen Nachkommen.

Ich habe folgende volljährigen Nachkommen:

Name	Geburtsdatum	Adresse

Datum / Unterschrift:

